

## **Dienstanweisung zur einheitlichen Verfahrensweise bei der Auslegung von Unterschriftslisten, insbesondere bei der Durchführung von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren**

Die Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg ist gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 und § 26 Abs. 3 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA gesetzlich verpflichtet, ihren Einwohnern in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft bei der Einleitung eines Einwohnerantrages bzw. eines Bürgerbegehrens behilflich zu sein.

### **I. Einwohneranträge und Bürgerbegehren**

#### **1. Hilfeleistung**

- 1.1 Die Hilfeleistung besteht zunächst darin, dass die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg bereits im Vorfeld auf die Einhaltung der Antragsvoraussetzungen achtet.
- 1.2 Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden dazu von der Verwaltung über Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen informiert. Hierzu wird Ihnen vom Oberbürgermeister ein konkreter Ansprechpartner im Dezernat I benannt.
- 1.3 Außerdem stellt die Verwaltung in ihren Bürgerbüros Gelegenheiten zur Auslegung der notwendigen Unterschriftslisten im Rahmen der Sprechzeiten zur Verfügung.

#### **2. Auslegung der Unterschriftslisten**

- 2.1 Einwohneranträge und Bürgerbegehren im Sinne der §§ 25 und 26 Kommunalverfassungsgesetz LSA werden durch die Möglichkeit zur Auslegung von Unterschriftslisten unterstützt.
- 2.2 Der/die jeweilige/n zu benennende/n Vertreter der Unterzeichnenden eines Einwohnerantrages bzw. eines Bürgerbegehrens (im Folgenden „Initiator“ genannt) tritt/treten mit der Bitte an den Fachbereich 32 heran, die erforderlichen Unterschriftslisten in den Bürgerbüros auslegen zu dürfen.
- 2.3 Der Fachbereich 32 veranlasst in Abstimmung mit Amt 30 umgehend nach Eingang des Antrages/ Begehrens eine Vorprüfung, welche sich auf die Zulässigkeit des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens gem. § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 und 3 KVG LSA erstreckt, um erkennbare Mängel schon frühzeitig erkennen und gegebenenfalls beheben zu können.
- 2.4 Nach Abschluss dieser Vorprüfung wird der Initiator auf etwaige dem Einwohnerantrag bzw. Bürgerbegehren entgegenstehende Formalien bzw. sonstigen rechtlichen Gründe hingewiesen.
- 2.5 Auf Veranlassung des Oberbürgermeisters weist der Fachbereichsleiter des Fachbereichs 32 die einzelnen Bürgerbüros an, die Unterschriftslisten in ihrem Bereich auszulegen. Er informiert die Bürgerbüros über Thema, Inhalt, Beginn und Ende der Aktion sowie die Benennung der Ansprechpartner, die die Unterzeichnenden vertreten.
- 2.6 Der jeweilige Initiator überbringt die vorgefertigten Unterschriftslisten den jeweiligen Bürgerbüros. Er ist für eine jeweils ausreichende Menge selbst verantwortlich und hat selbst für notwendigen Nachschub zu sorgen. Die Bürgerbüros können den Initiator informieren, wenn benutzbare Vorlagen nicht mehr vorrätig sind.
- 2.7 Die Auslage der Listen erfolgt am Informationsstand oder an anderen geeigneten Plätzen in den jeweiligen Bürgerbüros im Rahmen der Sprech- bzw. Öffnungszeiten.

2.8 Den Mitarbeitern der Bürgerbüros ist jedwede Form der Einflussnahme auf den interessierten Bürger verboten. Es gilt hier das absolute Neutralitätsgebot. Deshalb haben es die Mitarbeiter zu unterlassen, die Bürger von sich aus auf die Unterschriftslisten anzusprechen.

Im Wartebereich der Bürgerbüros und in den Räumlichkeiten der Bürgerberatung erfolgt lediglich ein neutraler Hinweis auf die Auslegung der Unterschriftslisten. Sofern die interessierten Bürger Fragen stellen, muss sich die Auskunft auf das notwendige beschränken, um jeden Anschein einer Parteilichkeit von vornherein auszuschließen. Eine rechtliche Beratung findet nicht statt. Für konkrete inhaltliche oder rechtliche Nachfragen ist der Bürger an den jeweiligen Initiator des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens zu verweisen.

2.9 Die Bürgerbüros gewährleisten die ordnungsgemäße Aufbewahrung der ausgefüllten Listen.

2.10 Sobald die Unterschriftslisten vollständig ausgefüllt sind, spätestens jedoch nach Ablauf der Auslegungsfrist, wird dem Initiator mitgeteilt, dass die Unterschriftslisten durch ihn abzuholen sind.

## **II. Sonstige Unterschriftslisten**

1.

Das Auslegen von Unterschriftslisten in Bürgerbüros ist im Übrigen nur zulässig, wenn das Anliegen ein gesamtstädtisches Interesse betrifft und der damit verbundene Aufwand für die auslegende Stelle zumutbar ist. Hierüber entscheidet der Oberbürgermeister im Einzelfall im Rahmen seines Hausrechts.

2.

Die Regelungen des I. Teils gelten entsprechend.

## **III. In-Kraft-Treten**

Diese Dienstanweisung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Unterschrift OB

Datum